

Anlage 3**Preisblatt**

Gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Niederschlagswasser (AEB) am Industriestandort Schwarze Pumpe/Altstandort Industriegebiet Spreewitz/Erweiterungsflächen IG Spreewitz Süd 1 und Süd 2 (Bereich der Kläranlage ABA I Betriebsstätte Süd) werden nach Beschlussfassung der Stadt Spremberg sowie der Gemeinde Spreetal folgende Entgelte und Bestimmungen festgesetzt:

A - Entgelte

Für die leitungsgebundene zentrale Niederschlagswasserbeseitigung werden gem. § 20 AEB folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

1. Niederschlagswasser *0,75 €/m²/Jahr*
Netto zzgl. der jeweils geltenden USt
2. Kohletrübewasser *1,00 €/m³*
Netto zzgl. der jeweils geltenden USt
3. Kohletrübewasser Havariefall *5,00 €/m³ (5-facher Preis von 2. im Havariefall)*
Netto zzgl. der jeweils geltenden USt

Für die entsprechend der Begriffsbestimmungen in § 2 der AEB anfallenden weiteren Abwässer gilt:

4. *Kühlturmabsalzwasser und Kühlwasser aus weiteren technischen Prozessen gesonderter Vereinbarung nach tatsächlichem Aufwand (nach 2 Jahren Laufzeit der gesonderten Vereinbarung wird ein mengenabhängiger Preis €/m³ nach tatsächlichem Aufwand unter Berücksichtigung Variabler Kosten, Fixer Kosten, anteiligen Investitionsaufwendungen und behördlichen Gebühren gebildet)*
5. *Abwasser aus der Neutralisationsprozessen gesonderter Vereinbarung nach tatsächlichem Aufwand (nach 2 Jahren Laufzeit der gesonderten Vereinbarung wird ein mengenabhängiger Preis €/m³ nach tatsächlichem Aufwand unter Berücksichtigung Variabler Kosten, Fixer Kosten, anteiligen Investitionsaufwendungen und behördlichen Gebühren gebildet)*

B - Leistungen entsprechend**§ 13 - Grundstücksanschlussleitungen**

Durch die Betriebsführerin wird für die technische Ausführung der o. g. Leistungen ein Leistungsverzeichnis erstellt.

Die zum Einsatz gelangenden Materialien müssen vom Institut für Bautechnik zugelassen sein und die Bauausführung muss den Regeln der Technik entsprechen.

Die Leistungen werden vom Betriebsführer unter fachkundigen Fachfirmen ausgeschrieben.

Dem Anschlussnehmer werden die Ergebnisse der Ausschreibung mitgeteilt und die ausführende Fachfirma benannt. Dem Anschlussnehmer werden nach Fertigstellung und Abnahme die tatsächlich Aufwendungen und angefallene Kosten in Rechnung gestellt.

C - Nebenleistungen**Verzugskosten**

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Mahnungskosten gem. § 21 (4) AEB eines fälligen Rechnungsbetrages in Höhe von 10 Euro/Mahnung berechnet.

Daneben hat der Anschlussnehmer Verzugszinsen zu zahlen. Verzugszinsen sind mit 5 % über dem Basiszins nach § 247 BGB zu entrichten.

Für jede Einziehung eines fälligen Rechnungsbetrages durch einen Beauftragten der Betriebsführerin werden zur Abgeltung die tatsächlich anfallenden Aufwendungen berechnet.

D - Preisgleitklausel

$$EP = EP0 \times (0,73 \times P/P0 + 0,17 \times EL/ELO + 0,10 \times C/C0)$$

EP = Entgelt für Entsorgungskosten des jeweiligen Jahres

EP0 = Entgelt für Entsorgungskosten für das Jahr 2010

P = Tariflicher Stundenlohn der Entgeltgruppe 5 Stufe 2 des TVöD zum Zeitpunkt 01.01. des jeweiligen Jahres

P0 = Tariflicher Stundenlohn der Entgeltgruppe 5 Stufe 2 des TVöD zum Zeitpunkt 01.01.2010

EL = Jeweiliger Preisindex der Erzeugerpreise des Statistischen Bundesamtes; Zeitreihe GP09-3514-01 Elektrischer Strom Sondervertragskunden zum 01.01. des Jahres

ELO = Preisindex der Erzeugerpreise des Statistischen Bundesamtes; Zeitreihe GP09-3514-01 Elektrischer Strom Sondervertragskunden zum 01.01.2010

C = Jeweiliger Preisindex der Erzeugerpreise des Statistischen Bundesamtes; Zeitreihe GP09-20 Chemische Erzeugnisse zum 01.01. des Jahres

C0 = Preisindex der Erzeugerpreise des Statistischen Bundesamtes; Zeitreihe GP09-20 Chemische Erzeugnisse zum 01.01.2010

E - Anpassung der Entsorgungsentgelte

Des Weiteren wird das Entsorgungsentgelt angepasst, wenn sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern, insbesondere das Abwasserabgabegesetz bzw. dessen Richtlinien und das Stromeinspeisegesetz (EEG).

Darunter fallen auch durch geänderte behördliche Genehmigungen verursachte Veränderungen der Einleitbedingungen, soweit diese einen maßgeblichen Einfluss auf die Entgelterhebung haben.

F - Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt entsprechend § 30 (1) AEB am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Burgneudorf, den 31.08.2010



Manfred Heine
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zur Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Dieser Hinweis bezieht sich auf alle in diesem Amts- und Informationsblatt bekannt gemachten Satzungen der Gemeinde Spreetal

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Verletzung geltend machen.

Spreetal, den 31.08.2010



Manfred Heine
Bürgermeister